

Danziger Zeitung.



No. 106.

Im Verlage der Müllerschen Buchdruckerel auf dem Holzmarkte,

Montag, den 5. Juli 1819.

Stuttgart, vom 15. Juni.

Königliches Manifest,
die Einberufung einer Stände-Versammlung
betreffend.

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Als Wir im Monat Juni 1817 die Hoffnung aufgeben mußten, Uns mit der damaligen Stände-Versammlung über eine, den gegenwärtigen Verhältnissen des Staats angemessene Verfassung zu vereinigen, fiel es Unserm Herzen schwer, die Beendigung einer so wichtigen Angelegenheit von einer unbestimmten Zukunft abhängen zu lassen, und Unser Volk nicht sogleich in den vollen Genuß der ihm zusicherter Rechte zu setzen.

Bei der richtigen Würdigung und dankbaren Anerkennung, welche die von Uns aufgestellten Grundsätze sowohl in der Versammlung selbst, als außerhalb derselben, vielfach gefunden hatten, blieb es zweifelhaft, ob die Mehrheit der Stände in ihrer letzten Erklärung auch wirklich die Überzeugung Unser Volks ausgesprochen habe, und Wir fanden hierin die Veranlassung, dem Ausdrucke jener Überzeugung nach der Auflösung der Versammlung ein andres Organ zu gestalten.

In dieser Absicht behielten Wir in Unser Bekanntmachung vom 5. Juni 1817 dem Volke vor, sich über die Annahme des Verfassungs-Entwurfs unter den in Unserm Rescripte vom 26. Mai 1817 enthaltenen Bestimmungen, oder auch durch seine Magistrate und durch den Beitritt derjenigen Viril-Stimmsührer, welche

nicht persönlich dagegen gestimmt hatten, zu erklären, indem Wir damit die Versicherung verbanden, daß Wir auf den Fall der Annahme auch Unser Seits den Verfassungs-Vertrag als abgeschlossen ansehen und in Wirklichkeit setzen würden. Die hierauf eingegangenen Erklärungen der Wehrheit der Amts-Versammlungen, mehrerer Magistrate und Viril-Stimmsührer, wenn gleich zum Theil von verschiedenartigen Bitten und Anträgen begleitet, ließen Uns keinen Zweifel übrig, daß Unser Volk die Meinheit Unserer Absichten anerkenne, und daß alle Wünsche sich darin vereinigen, unter Berücksichtigung der uns vertrauensvoll vorgelegten Bitten die Volks-Vertretung baldmöglich in Wirklichkeit gesetzt zu sehen.

Wir selbst stimmen ganz mit diesen Wünschen überein; Wir sind aber auch zugleich vollkommen überzeugt, daß eine geordnete Aussöhnung der dem Volke zustehenden Rechte nicht eher statt finden könne, als bis diese Rechte selbst durch feste grundgesetzliche Normen bestimmt sind. Es läßt sich jedoch mit Zuversicht annehmen, daß zwischen Zeit und Erfahrung zur Berichtigung mancher irrgingen Ansichten geführt haben werde; und allgemein ist es als das erste Bedürfniß des Vaterlandes anzusehen, daß der Regent und das Volk sich die Hände reichen zum ersten Wurken für das gemeinsame Wohl. Wir glauben demnach hoffen zu dürfen, daß Wir Uns nicht in die Notwendigkeit gesetzt sehen werden, den bisher von Uns befolgten und nun auf das Neue Unserm Volke eröffneten Weg zu verlassen, und zu end-

sicher Erfüllung des zweiten Artikels der Deutschen Bundes-Akte durch Erteilung eines Staats-Grundgesetzes die Grundzüge der Verfassung vorzuzeichnen, deren weitere Ausbildung aber der verfassungsmäßigen Gesetzgebung zu überlassen.

Von diesen Gesinnungen und Hoffnungen geleitet, haben Wir Uns entschlossen, Unserm Volke Gelegenheit zu geben, Uns auf eine vollständige und umfassende Weise die Wünsche vorzulegen, welche demselben noch gegenwärtig in Beziehung auf den Verfassungs-Entwurf übrig bleiben mögen, um hiernächst das ganze Werk mit gemeinschaftlichem Einverständniß zu vollenden.

Wir berufen demnach hierdurch eine Stände-Versammlung, deren Auftrag und Bestimmung einzig darin bestehen wird, mit Ausschluß jeder andern Verhandlung, sich über die Gegenstände jener Wünsche und die Mittel ihrer Erfüllung durch einige ihrer Mitglieder mit den von Uns zu ernennenden Kommissionen vorbereitend, zu beschließen, sodann darüber Plenar-Verhandlung zu pflegen, und Uns das Resultat derselben in einer ungerrennen Darstellung vorzulegen, worauf Wir sofort Unsere legte Eröffnung fassen werden. Als Mitglieder dieser Versammlung haben zu erscheinen: a) die vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Gemässheit der Beilage des Rescriptes vom 29. Jan. 1815 (Reg. Bl. Seite 37. f.), b) die eben daselbst genannten gräfl. und odlichen Gutsbesitzer, c) die zwei — dem Dienstalter nach ersten Evangelischen Generalsuperintendenzen, d) der Verweser des General-Bikariats zu Nortenburg, Bischof von Ebora, und der dem Dienstalter nach erste Katholische Decan, e) der Vice-Kanzler der Landes-Universität, f) von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Esslingen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, so wie g) von jedem der 63 Oberamts-Bezirke, je ein gewählter Abgeordneter.

In Ansehung der persönlichen Eigenschaften der Civil-Stimmlührer sowohl, als der gewählten Abgeordneten, der aktiven Wahlschärke, der Wahlart, der Legitimation, der Däien und Reisskosten, der inneren Ordnung der Versammlung, der Stimmenübertragung und der Verhandlungsart wollen Wir die im Rescript vom 29. Januar, in der Verordnung vom 26. Februar und in dem Edikt vom 15. März

1815 (Reg. Bl. S. 33, 73, 117 ff.) enthaltenen Normen im Allgemeinen auch diesmal beobachtet wissen.

Uebrigens verordnen Wir insbesondere, daß 1) die Stände-Versammlung am 13. Juli 1819 zusammenentreten, und die Wahlen in den Städten und Oberamts-Bezirken so beschleunigt werden sollen, daß sämtliche Mitglieder zwei Tage vor dem erwähnten Termine eintreffen können, 2) diese Wahlen in den genannten sieben Städten unter dem Vorstehe der betreffenden Regierungs-Direktoren, statt der vormaligen Landvoigte, vorzunehmen sind; 3) daß die Wahl-Direktoren die vollständigste Wahl-Greisheit, welche jede Art von ungesehlicher Einswirkung auf die Wahlhandlung ausschließe, aufrecht zu halten haben. 4) Zu der Stelle des Präsidenten der Stände-Versammlung behalten Wir Uns die Ernenning vor, und überlassen derselben die Wahl ihres Vice-Präsidenten, welche sie Uns demnächst anzeigen hat. Bis zur Besetzung der letztern Stelle hat der älteste Rechts-Gelehrte unter den gewählten Abgeordneten die Geschäfte des Vice-Präsidenten zu versiehen.

Unser Minister des Innern hat für die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Manifestes durch besondere Schreiben an die Civil-Stimmlührer und durch die geeigneten Befehle an die Kreis-Regierungen und Ober-Ämter zu sorgen.

Gegeben in Unserm Königl. geheimen Rath. Stuttgart, den 10. Juni 1819.

(Unterz.) W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Secretair,
(Unterz.) Vellnagel.

Königliche Verordnung,
daß der Stände-Versammlung einzuräumende
Local betreffend.
Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Württemberg.

Wir haben beschlossen, den künftigen Ständen Unserer Königreiche von den vormaligen Landschafts-Gebäuden allhier den zu ihren Versammlungen und ihrer sonstigen Geschäftsführung erforderlichen Theil zu überlassen. Zu angemessener und würdiger Herstellung desselben sind die Befehle an die Behörde bereits ertheilt worden. Da jedoch die hiezu notthigen Arbeiten nicht so bald beendigt werden-

Können, als nach Unserm Manfeste vom gefrorenen Tage die nächste Stände-Versammlung zusammengetreten wird, so verordnen Wir:

1) Die auf den 13. Juli 1819 einberufenen Landstände versammeln sich an dem genannten Tage in Unserer Haupt- und Kreisstadt Ludwigsburg. 2) In Unserm dortigen Residenz-Schlosse werden zu dem Ende die nöthigen Einrichtungen getroffen werden. 3) Die Stände-Versammlung hat ihre Urteile, bis zur Beseitigung des oben erwähnten Hindernisses, daselbst vorzusezen. 4) Die zur Prüfung der Legitimation der Mitglieder niedergesetzte Königl. Kommission hat sich am 8. Juli 1819 in Ludwigsburg zu versammeln.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen haben hiernach alles Weitere zu besorgen.

Gegeben Stuttgart, den 11. Juni 1819.

(Unterschrift wie oben.)

Vom Main, vom 22. Juni.

Die Verordnung des Königs von Würtemberg wegen Einberufung der Landstände hat große Freude erregt, um so mehr als sie auf dem Wege des Vertrags die Verfassungsurkunde nach dem von der Minorität der vorigen Ständeversammlung, und nun auch von der Mehrheit des Volks angenommenen Königl. Entwurf zu begründen verlangt.

In Würtemberg zählt man, nach öffentlichen Blättern, 32.263 Civil-Offizianten. Man hat dabei die Bemerkung gemacht, daß zu den Zeiten, als Wien durch die Türken belagert ward, die Deutschen Kaiser in allen ihren Deutschen Staaten nicht so viel Soldaten zusammenbringen konnten.

Endlich denkt man auch in Frankfurt a. M. auf Vergiegnung des Begräbnisklopfes außer der Stadt; auch die Katholiken, die eine besondere Kapelle erhalten, und die Israeliten sollen ihre Toten auf diesem neuen Gottesacker beerdigen und der alte soll nach 10 Jahren in eine Straße verwandelt werden.

Bericht im Jahre 1809 wurde dem Andreas Hoser der Adelsstand zugestrichen, aber erst am 26. Januar 1818 das Diplom darüber ausgesetzt. Der Wappenschild ist folgender: dem offenen Ritterbeine entstrigt der Doppeladler. Der Schild selbst ist aufrecht, von Gold und Roth, viermal getheilt, und es zeigen sich in ihm nachstehende Sinnbilder: im ersten Felde

der rothe Tyrolische Adler. Im zweiten Felde der blutig errungene Lorbeer. Im dritten Felde: ein Tyrolier Schütze unter einem drohenden Felsen, auf seinen Stufen (Büchse) gelehnt, und mit der Rechten vorwärts zeigend. Im vierten Felde: ein Gesangsaalsthurm, Hoses tragisches Ende andeutend.

Der Bündnerische O. P. v. Tschörner hat eine Schrift über die neue Bernhardinerstraße herausgegeben. Als Vorzug derselben bemerkt er: daß sie die Schweiz mit den Häfen bei der Italienischen Meere, (des Mittelländischen und Adriatischen) in Verbindung setze. Graubünden habe überdem lieber wegen dieser Straße mit Sardinien unterhandelt, weil es dadurch einen fahrbaren Kunstweg über einen schon von Natur begünstigten Berg gewonnen; als mit Oestreich, welches über den schwierigen Pass bei Splügen einen neuen Weg anlegen will. Auch habe Sardinien Geldbeiträge und Ausfuhr-Bewilligungen zugesagt, Oestreich nur leichtere bestimmt angeboten.

London, vom 19. Juni.

Um vorigen Freitag sind der Wagen und die Effekten, welche früher Bonaparte gehörten und die nach der Schlacht bei Waterloo genommen wurden, öffentlich verkauft worden. Man hat bezahlt: für den Wagen 168 Pfld.; für ein Opernglas 5 Pfld. 5 Sh.; für die Zahnbürste 3 Pfld. 13 Sh. 6 P.; für die Schnupftabaksdose 166 Pfld. 19 Sh. 6 P.; für einen Offizier-Stock 1 Pfld. 17 Sh.; für ein Paar alte Pantoffeln 1 Pfld.; für ein altes Rasirmesser 4 Pfld. 4 Sh.; für ein Stück Schwamm 17 Sh. 6 P.; für eine Rasurbürste 3 Pfld. 14 Sh.; für ein Nachthemd 2 Pfld. 5 Sh.; für einen Kamm 1 Pfld.; für einen Manschetten 7 Pfld. 7 Sh.; für ein Paar alte Handschuhe 1 Pfld.; für ein altes Taschentuch 1 Pfld. 11 Sh. 6 P.

Am vergangenen Dienstag gab auch der Persische Botschafter ein großes Fest an Herren und Damen. Er hatte zu diesem Ende ein großes Zimmer in seiner Wohnung auf das geschmackvollste decoriren lassen und bewirthete am Abend die Gesellschaft mit einem Souper auf Morgenländische Art; die Tafel enthielt die ausgesuchtesten Speisen und Delicatessen, die nur für Geld aufzubereiten gewesen waren. In der Mitte des Esssaals prangte das Bildnis des regierenden Schahs von Persien auf

die reichste Ure mit Diamanten besetzt. Die schone Circassierin hatte sich schon, ehe die Gesellschaft angekommen war, in ihr Wohnummer versügen müssen.

Oftstaetten Nachrichten von Jamaica vom 8. Mai zufolge, bestätigt es sich, daß Sir Gregory Mac Gregor am 10. April, nach einem kurzen Widerstande der Königl. Spanischen Besatzung, Besitz von Porto-Bello, an der Nordküste der Landenge von Darien, genommen hat. Jamaicas Journale scheinen zu befürchten, daß, je nachdem sich die politischen Angelegenheiten wenden, die veränderte Regierungssform in diesem Seehafen vielleicht einen nachtheiligen Einfluß auf unsern Westindischen Handel haben dürfte. Mac Gregor hat eine sehr prahlende Proklamation an seine Soldaten erlassen, worin er unter andern sagt: „Unsere erste Eroberung ist sehr ruhmvoll; sie öffnet uns ein weites Feld zu Reichtum und Ehre. Panama wünscht unsere Annäherung, und auf den Seen des Südens und in deren Häfen wird bald die Flaggen des Eroberers der Landenge wehen.“ Ein hiesiges Blatt sagt: „Diese erste große That des neuen Seehelden scheint durch die Leichtigkeit, mit welcher sie ausgeführt wurde, etwas an ihrem Ruhme zu verlieren. Eine Garnison von 466 Mann mit 143 Kanonen sc., 1460 Fässern Pulver, geht vom Felde und verläßt nachher auch ihre Festungen, mit Zurücklassung des Geschützes und der Ammunition, so daß der zusammengezauften Bande des Sir Mac Gregors nicht viel mehr zu thun übrig bleibt, als Besitz von dem Verlassenen zu nehmen.“

Sir James Cockburn, Gouverneur von Bermuda, wird in kurzem nach England zurückkehren.

Nord-Amerikanische Berichte fahren fort, sich über die Stockung des Handels zu beklagen. Dem Präsidenten hat man eine Bittschrift entgegen gesandt, worin man ihn ersucht, eiligst zurückzukommen und den Kongress sobald als möglich zu eröffnen, indem nicht allein Sachen von der größten Wichtigkeit vorzutragen wären, sondern der Zustand der Nation es auch bedürfe, daß Maßregeln zu deren Unterstützung ergriffen würden.

Ediktal-Citation.

In dem Hypothekenbuche von dem zu Drusenreihen, hiesigen Amts belegenen Kölnerischen

Gute des Friedrich Bombien, basteen folgende zur Zeit noch eingetragene Posten:

Rubrica V.

ex Inventario vom 25. Oktober 1745 900 fl.
für den Christoph Spandek als Kauf
geld und Erbteil seiner Geschwister.
Eben so aus dem Kauf-Kontrakte vom
14. Juni 1765 zwischen Bombien und
Taulien ein Nahheits-Recht für die
Spandekschen Pupillen.

Rubrica VI.

ad 1 ex Obligations vom 27. Mai 1740
für den Pfarrer Maraun zu Ru-
mehnen 500 fl.
ad 2 die auf den Grund des Registers
des 7ten Amtshaus, Buchs auf den
Namnen des Taulien eingetragenen 100 fl.
ad 3 laut Vergleich vom 21. Januar
1762 für die Spandekschen Pupillen 200 fl.
von welchen der Gutsbesitzer behauptet, daß sie
bereits getilgt worden, worüber er jedoch wei-
der eine beglaubigte Quittung des unstrittigen
letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inha-
ber oder dessen Erben dergestalt nachweisen
kann, daß dieselben zur Quittungs-Leistung
aufgesfordert werden können, auch die Doku-
mente beizutreiben außer Stande ist.

Es werden demnach die Eigentümer jener
Posten oder deren Erben, Cessiorarien, die
sonst in deren Rechte getreten sind, hiemit öf-
fentlich aufgesfordert und vorgeladen, sich in
termino.

den 6. October c.

Vormittags um 10 Uhr althier in dem ges-
wöhnlichen Geschäftszimmer des Justiz-Amts
vor dem dazu abgeordneten Herrn Justiz-Amts-
mann Ranisch persönlich oder durch zulässige
Bevollmächtigte einzufinden, ihre Ansprüche
einzugeben und durch Beibringung der darüber
sprechenden Dokumente zu verifizieren, oder zu
gewährigen, daß die alsdann Außenbleibenden
mit ihrem einwanigen Real-Anspruch auf das
Grundstück präclaudirt, ihnen ein ewiges Still-
schweigen wird auferlegt und mit der Amortis-
sation der gedachten Schuld-Dokumente, so wie
mit der Löschung obiger Posten verfahren
werden.

Fischhausen, den 14. Juni 1819.

(L.S.)
Königlich Ostpreußisches Justiz-Amt.